

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

2. Verkehrsunfallprozess

2.0 Überblick

2.1 StVG Grundkonstellation

Kläger: Eigentümer und Halter eines Kfz, der selbst gefahren ist

Bekl.:
1. Halter Kfz, der selbst gefahren ist
2. Haftpflichtversicherer des Halters

1. Verhältnis zum BGB - PfIVG

2. Haftungssystem § 7 mit drei Gegennormen

2.1 Anspruchsgrundlage

2.2 Gegennormen

2.2.1 Einwilligung

2.2.2 höhere Gewalt, § 7 II

2.2.3 Unabwendbarkeit, § 17 III

2.2.4 Haftungsminderung, § 17 II

2.3 Haftungsumfang

3. Relation - Besonderheiten Beweisstation

4. Entscheidungsgründe

AGL

anspruchsbegr. TBM

Gegennormen

Einwilligung

Haftungsausschluss, § 7 Abs. 2

Haftungsausschluss, § 17 Abs. 3 S. 1

Haftungsausschluss, § 7 Abs. 2

spielt in der gerichtlichen Praxis keinerlei Rolle

Haftungsausschluss, § 17 Abs. 3 S. 1

Wird in der gerichtlichen Praxis häufig „vorgetragen“, greift aber i.E. sehr selten durch

● Anwendungsbereich

„nach den Absätzen 1 und 2“

⇒ nur wenn Kläger auch Kfz-Halter ist

...dann aber auch hinsichtlich der Personenschäden, nicht nur hinsichtl. Vermögensschäden

⇒ nie, wenn es um Ansprüche z.B. von Fußgängern/Radfahrern/Beifahrern geht

● unabwendbares Ereignis

⇒ „Karlsruher Idealfahrer“: § 17 Abs. 3 S. 2 „jede gebotene Sorgfalt“

„...eine über den gewöhnlichen Durchschnitt erheblich hinausgehende Aufmerksamkeit, Geschicklichkeit und Umsicht sowie geistesgegenwärtiges und sachgemäßes Handeln im Augenblick der Gefahr im Rahmen des Menschenmöglichen“, BGH NJW 1991, 1171

= „äußerste“ Sorgfalt verkehrstypische Sorgfalt iSv § 276 II reicht nicht aus

● Darlegungs- und Beweislast beim Beklagten

⇒ schon die substantiierte Darlegung ist für den Beklagten ein Problem, jedenfalls gelingt nur selten der Beweis

Übungsfall: Grundverständnis Haftungssystem StVG

A und B sind Kfz-Halter. A klagt gegen B auf Zahlung von 1000 EUR Sachschaden aufgrund eines Verkehrsunfalls.

In der Klagebegründung heißt es: Die PkW des A und B sind auf einer durch Lichtzeichenanlagen geregelten Kreuzung zusammengestoßen. Der Kläger hat eine Gehirnerschütterung erlitten und weiß daher nicht, ob die Lichtzeichenanlage für ihn Grün oder Rot zeigte. Er kann deshalb keine Angaben machen.

Der ordnungsgemäß geladene B erscheint zum Termin nicht. A beantragt den Erlass eines Versäumnisurteils. Der Sachschaden ist der Höhe nach schlüssig dargelegt.

Was machen Sie als RichterIn/Richter?

- **§ 7 I schlüssig dargelegt?**
vorgetragen, dass **B als Halter** seines Kfz den **Schaden** am Fahrzeug des A iSd Äquivalenztheorie **beim Betrieb** seines Fahrzeuges **verursacht** hat.
- **Darlegung d. Klägers zu Gunsten des Bekl. für § 7 II oder § 17 III?**
kein Vortrag für **höhere Gewalt** oder **Unabwendbarkeit** zu Gunsten des Beklagten